

Studienordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg vom 3. Juli 1991

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 19. Dezember 1991 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) vom Fachbereich Psychologie am 3. Juli 1991 beschlossene Studienordnung für den Studiengang Psychologie gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Hochschulsenats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20. Januar 1992 mitgeteilt, das sie keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 Satz 3 HmbHG verlangen wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 16. Januar 1991/ 3. Juli 1991 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg.

§ 2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach der auf Grund von § 32 HmbHG erlassenen Verordnung bleibt unberührt.

§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums

1. Die Studienzeit, in der in der Regel das Diplomstudium in Psychologie abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester (einschließlich der Prüfungszeiten).
2. Vor der Zulassung zur Diplomprüfung ist ein berufspraktisches Halbjahr abzuleisten. Die Zeit für diese in § 10 näher spezifizierte berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
3. Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils vier Semestern: Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, an den sich eine Diplomarbeit von sechs Monaten Dauer anschließt.

§ 4 Zusätzliche Lehrveranstaltungen

Da die Psychologie eine Fachwissenschaft ist, deren Inhalte einer raschen Wandlung unterliegen, sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen, die den in dieser Ordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungsgruppen inhaltlich nicht direkt zugeordnet werden können, es den Studierenden ermöglichen, an wichtigen aktuellen Entwicklungen des Faches teilzunehmen. Empfohlen wird den Studierenden die Teilnahme an nicht direkt zugeordneten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 Semesterwochenstunden (SWS).

II. Erster Studienabschnitt

§ 5 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase soll es der Studienanfängerin¹ ermöglichen

1. mit den Bedingungen und Anforderungen eines Hochschulstudiums vertraut zu werden,
2. einen ersten Überblick über die Wissenschaft Psychologie sowie ihre philosophischen, historischen und gesellschaftlichen Grundlagen zu bekommen und
3. einen Einblick in verschiedene Berufstätigkeiten von Diplom-Psychologinnen zu erhalten.

Am Anfang dieser Studieneingangsphase steht eine Erstsemesterinformationswoche, die die Studierenden vor allem mit den Studienbedingungen und der Ausbildungsstätte vertraut macht. Die Veranstaltungen der Studieneingangsphase umfassen etwa 9 SWS; das entspricht etwa 13 Prozent der Veranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Diese Veranstaltungen werden schwerpunktmäßig tutorinnengestützt und kleingruppenorientiert durchgeführt. Sie werden durch entsprechende weitere Veranstaltungen im Verlaufe des ersten Studienabschnitts vertieft.

§ 6 Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt vermittelt überwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Diese Ziele sollen in drei Gruppen von Lehrveranstaltungen verwirklicht werden, deren Besuch für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich ist:

1. Theorien und Befunde der Psychologie

In dieser Lehrveranstaltungsgruppe werden Fragestellungen zu den philosophischen, historischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Psychologie sowie zur Wissenschaftstheorie weiterverfolgt (etwa 4 SWS); weiterhin erfolgt hier eine Einführung in die folgenden den Prüfungsfächern entsprechenden Gebiete (etwa 36 SWS):

- Allgemeine Psychologie I,
- Allgemeine Psychologie II,
- Biopsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie.

Der Anteil dieser Lehrveranstaltungsgruppe an den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts beträgt etwa 58 Prozent. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 40 SWS Vorlesungen und Seminaren.

2. Psychologische Methodenlehre

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung ein und weist insbesondere in experimentelle Forschungsverfahren und in die statistische Methodik ein.

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer in der männlichen Form.

Der Anteil dieser Lehrveranstaltungsgruppe an den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts beträgt etwa 14,5 Prozent. Der Stoffumfang entspricht etwa 10 SWS Vorlesungen und Übungen.

3. Forschungs- und Berufspraxis

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt einerseits in Forschungspraktiken und in die Methodologie der Psychologie ein und dient andererseits der psychologischen Berufserkundung.

Der Anteil dieser Lehrveranstaltungsgruppe an den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts beträgt etwa 14,5 Prozent. Der Stoffumfang entspricht etwa 10 SWS Seminare und Praktika.

- (2) Darüber hinaus sind Lehrangebote aus Nachbardisziplinen zu nutzen.
- (3) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

§ 7

Studienleistungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts

Die im ersten Studienabschnitt für die Zulassung zur Diplomvorprüfung zu erbringenden Leistungsbescheinigungen sind in § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Diplomprüfungsordnung aufgeführt. Die Bedingungen für den Erwerb dieser Bescheinigungen regeln die Veranstalterinnen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 8

Diplomvorprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann wahlweise in einem Prüfungsabschnitt (Blockprüfung) im Anschluss an das vierte Fachsemester oder in zwei Abschnitten (Staffelprüfung) im Anschluss an das dritte und vierte Fachsemester abgelegt werden. Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahren regelt die Diplomprüfungsordnung.

III.

Zweiter Studienabschnitt

§ 9

Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt soll die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und darüber hinaus mit deren Anwendungen in den wichtigsten Praxisfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu ist eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Studienabschnitt eingeordnet.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt wird zwischen Basisfächern und Schwerpunktfächern unterschieden.

Basisfächer vermitteln die grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von jeder Diplom-Psychologin, unabhängig vom Interessen- und Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist. Alle Fächer, außer dem Grundlagenvertiefungsfach und zwei von der Kandidatin zu wählende Anwendungsfächer, zu denen spezielle Lehrveranstaltungen in Erweiterung des Basislehrangebots angeboten werden.

Die Schwerpunktfächer bestimmen die Schwerpunktsetzung, die die Studierende im zweiten Studienabschnitt vornimmt. Zu ihnen gehören das von der Kandidatin zu wählende Grundlagenvertiefungsfach und zwei von der Kandidatin zu wählende Anwendungsfächer, zu denen spezielle Lehrveranstaltungen in Erweiterung des Basislehrangebots angeboten werden.

Die Schwerpunktfächer sind Wahlpflichtfächer in dem Sinn, dass jede Studierende für das Studium und die Prüfungen zwei Anwendungsfächer und ein Grundlagenvertiefungsfach aus einem Angebot von Fächern wählen muss. Eine Wahlpflicht besteht außerdem für das nichtpsychologische Fach.

(3) Folgende Lehrveranstaltungsgruppen beziehungsweise Studienfächer sind für den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts erforderlich:

1. Anwendungsfächer:

Bei diesen Studienfächern handelt es sich um die drei Fächer Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie sowie Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie. Sie sollten eine breite berufliche Eingangsqualifikation der Studierenden sicherstellen.

Der Anteil dieser Gruppe an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt insgesamt etwa 40 Prozent, und zwar hiervon etwa 22,5 Prozent für die Basisfächer und jeweils etwa 9 Prozent für die beiden Schwerpunktfächer. Der Stoffumfang dieser Gruppe entspricht insgesamt etwa 32 SWS, und zwar hiervon etwa 18 SWS für die Basisfächer und jeweils etwa 7 SWS für die beiden Schwerpunktfächer.

2. Methodenfächer:

Diese Gruppe umfasst die Fächer Interventionsmethoden und Forschungsmethoden sowie das Fach Diagnostik und Evaluation. Diese Basisfächer vermitteln grundlegende methodische Prinzipien und Fertigkeiten. Der Anteil dieser Gruppe an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt etwa 35 Prozent, entsprechend 28 SWS, wovon auf die beiden Fächer Diagnostik und Evaluation sowie Interventionsmethoden jeweils etwa 12,5 Prozent, entsprechend jeweils etwa 10 SWS, entfallen.

3. Grundlagenvertiefungsfach:

Dieses Schwerpunktfach soll den Studierenden vertiefte und eigenständige Befassung mit aktueller psychologischer Forschung in einem exemplarisch ausgewählten Bereich ermöglichen, der einem oder mehreren der Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts zugeordnet sein soll.

Zur Zeit sind folgende Fächer als Grundlagenvertiefungsfächer eingerichtet:

- Kognitive Psychologie
- Psychophysiologie und Neuropsychologie,
- Soziale System.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt regelmäßig, spätestens drei Semester vor den Prüfungsterminen, die wählbaren Grundlagenvertiefungsfächer bekannt.

Der Anteil dieser Lehrveranstaltungsgruppe zum Grundlagenvertiefungsfach an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt etwa 7,5 Prozent, entsprechend etwa 6 SWS.

4. Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit:

Zu dieser Lehrveranstaltungsgruppe zählen begleitende Lehrveranstaltungen, die für die in § 10 geregelte berufspraktische Tätigkeit erforderlich sind.

Der Anteil dieser Gruppe an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt etwa 5 Prozent, entsprechend etwa 4 SWS.

5. Nichtpsychologisches Wahlfach:

Das Studium dieses Fachs soll die Ausbildung in Psychologie ergänzen, so dass – je nach gewählter Vertiefung und Forschungsorientierung der Studierenden – Denk- und Arbeitsweisen einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin in die künftige Arbeit einbezogen werden können.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt regelmäßig, spätestens drei Semester vor den Prüfungsterminen, die wählbaren nichtpsychologischen Wahlfächer bekannt.

Begründeten Anträgen auf ein individuell zu genehmigendes Wahlfach kann entsprochen werden, wenn dessen Bedeutung für das eigene Studium einsichtig ist und wenn eine prüfungsberechtigte Person für die Wahlfachprüfung benannt werden kann.

Der Anteil dieser Gruppe an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt etwa 7,5 Prozent, entsprechend etwa 6 SWS.

6. Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit:

Zu dieser Lehrveranstaltungsgruppe zählen Forschungsseminare, deren Besuch im Zusammenhang mit der Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen ist.

Der Anteil dieser Gruppe an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts beträgt etwa 5 Prozent, entsprechend etwa 4 SWS.

(4) Nach näherer Bestimmung durch den Fachbereichsrat Psychologie ist die Teilnahme an der Exkursion zu Einrichtungen der psychologischen Praxis im Umfang von 1 SWS im Rahmen von Lehrveranstaltungen obligatorisch.

(5) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

§ 10

Berufspraktische Tätigkeit

Frühestens nach dem ersten Fachsemester im zweiten Studienabschnitt und spätestens bis zu Ausgabe des Themas der Diplomarbeit hat die Kandidatin während eines halben Jahres berufspraktische Tätigkeiten zu leisten. Hierzu gehört auch die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, exemplarisch in einem Berufsfeld psychologische Tätigkeiten zu erlernen und erworbene Kenntnisse anzuwenden. Es wird durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet, die in der Regel innerhalb des Schwerpunktfaches angeboten werden. Für die berufspraktische Tätigkeit ist ein Praxishalbjahr vorgesehen. Im Regelfall arbeiten die Studierenden während dieser 6 Monate unter Anleitung einer berufserfahrenen Diplom-

Psychologin als Praktikantinnen an angewandt-psychologischen Aufgaben. Auf Antrag kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Teilung in zwei Arbeitsperioden und auf zwei Tätigkeitsbereiche genehmigen. Bis zu zwei Monate einer praxisbezogenen Tätigkeit im Rahmen von Vorhaben des ausbildenden Instituts (Projekte, universitäre Praxiseinrichtungen) können angerechnet werden.

Näheres zur Betreuung des Praktikums durch Hochschullehrerinnen und zu den dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 11

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung zur Grundlage hat, soll die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik am Beispiel einer eigenständigen Leistung aufzeigen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des zweiten Studienabschnitts und sollte spätestens im dritten Semester dieses Abschnitts geplant werden. Während der Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen nur beschränkt möglich. Die Prüfungsordnung lässt einen Vorschlag der Studierenden für das Thema ihrer Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einer Betreuerin für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüferinnen zu informieren.

§ 12

Studienleistungen im Rahmen des zweiten Studienabschnitts

Die im zweiten Studienabschnitt für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringenden Leistungsbescheinigungen sind in § 17 Absatz 4 der Diplomprüfungsordnung aufgeführt. Die Bedingungen für den Erwerb dieser Bescheinigungen regeln die Veranstalterinnen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

IV.

Studienberatung

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung – Beratungszentrum für Studentinnen.
- (2) Die Studienfachberatung wird wahrgenommen durch die vom Fachbereich Psychologie benannten Studienberaterinnen. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit nach § 5 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienberatung in den ersten beiden Semestern nach § 45 Absatz 3 HmbHG erfüllt. Studierende, die die Regelstudienzeit nach § 3 der Prüfungsordnung überschreiten, sind verpflichtet, an der Studienberatung teilzunehmen.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.
- (2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 1991/92 ihr Studium aufgenommen haben.